Table des matières 2

Inhaltsverzeichnis

3. Abschnitt Parallelität der Form	3
Index	6

1 3. Abschnitt Parallelität der Form

- 271 Die Aufhebung oder Änderung einer Norm hat durch einen Erlass gleicher Rechtsstufe zu erfolgen (Parallelität der Form oder normative Äquivalenz; zu den Ausnahmen vgl. die Rz. 272 und 273). So werden geändert:
 - eine Verfassungsbestimmung durch eine Verfassungsbestimmung;
 - ein Bundesgesetz durch ein Bundesgesetz;
 - eine Verordnung der Bundesversammlung durch eine Verordnung der Bundesversammlung;
 - eine Verordnung des Bundesrates durch eine Verordnung des Bundesrates;
 - eine Verordnung eines Departements durch eine Verordnung desselben Departements.
- 272 Ausnahme 1: Mit einem übergeordneten Erlass (z.B. Bundesratsverordnung) kann ein untergeordneter Erlass (z.B. Departementsverordnung) als Ganzer aufgehoben werden, vorausgesetzt, auf der untergeordneten Stufe müssen keine neuen Bestimmungen erlassen werden. Die Bundesversammlung hebt allerdings Verordnungen des Bundesrates nicht auf.
- 273 Ausnahme 2: Die Aufhebung oder Änderung eines Erlasses kann delegiert werden, z.B. in einer Verordnung des Bundesrates an das betreffende Departement.

Beispiel:

Verordnung

über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen

(Transplantations verordnung)

vom 16. März 2007

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf ...,

verordnet:

• • •

Art. 53 Nachführung der Anhänge

Das Eidgenössische Departement des Innern kann die Anhänge 1–6 entsprechend der internationalen oder der technischen Entwicklung nachführen. Es nimmt Nachführungen, die sich als technische Handelshemmnisse auswirken können, im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement vor.

→ AS 2007 1961

274 In Fällen nach Randziffer 273 wird die Aufhebung oder Änderung immer in einem eigenständigen Änderungserlass vorgenommen; eine solche Aufhebung oder Änderung am Ende eines anderen Erlasses (unter «Aufhebung und Änderung anderer Erlasse») ist nicht zulässig. Dies gilt auch für organisationsrechtliche Änderungen von Bundesgesetzen durch

den Bundesrat (Art. 8 Abs. 1 RVOG).

Ändert ein Organ der Exekutive einen Erlass der Bundesversammlung, so werden Titel und Ingress des Änderungserlasses formal wie bei einem Grunderlass gestaltet, vgl. die Rz. 283 und 288.

Beispiel:

Verordnung

über die Anpassung gesetzlicher Bestimmungen infolge der Schaffung des Nachrichtendienstes des Bundes

vom 4. Dezember 2009

Der Schweizerische Bundesrat,

gestützt auf Artikel 8 Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 21. März 1997¹,

verordnet:

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Bundesgesetz vom 21. März 1997 2 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit

Ersatz von Ausdrücken

. . .

¹ SR **172.010**

² SR **120**

→ AS 2009 6921

Ändert hingegen ein untergeordnetes Exekutivorgan eine höherrangige Verordnung, so gelten die üblichen formalen Regeln für Änderungserlasse; nur der Ingress folgt einer speziellen Regel; vgl. Randziffer 288.

Beispiel:

Verordnung

über die Transplantation von menschlichen Organen, Geweben und Zellen

(Transplantations verordnung)

Änderung vom 12. Januar 2010

Das Eidgenössische Departement des Innern,

gestützt auf Artikel 53 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007¹,

verordnet:

I

¹ Die Anhänge 1, 2, 3 und 5 der Transplantationsverordnung vom 16. März 2007 werden gemäss Beilage geändert.

² Anhang 4 erhält die neue Fassung gemäss Beilage.
...

¹ SR 810.211

→ <u>AS</u> <u>2010 373</u>

275 Änderungen im Sinne von <u>Artikel_12 Absatz_2 PublG</u> (Anpassungen von Bezeichnungen, Fundstellen, Verweisen sowie Abkürzungen in der SR) werden nicht durch Verordnung, sondern formlos durch die Bundeskanzlei vorgenommen.

Index 6

Index

- 2 -	
271 3	
272 3	
273 3	
274 3	
275 3	
- A -	
Aenderung 3 Aenderungseralss 3 Aequivalenz 3	
- D -	
Delegation der Aenderungskompetenz 3	,
- F -	
formlose Aenderung 3	
- N -	
Normative Aequivalenz 3	
- P -	

Parallelitaet der Form 3